
Reglement über die Jägerprüfung¹

(Vom 10. Dezember 1991)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 46 der Kantonalen Jagd- und Wildschutzverordnung (JV) vom 20. Dezember 1989²

beschliesst:

I. Allgemeines**§ 1** Organisation

¹ Jagdlehrgang und Jägerprüfung werden in einem zweijährigen Turnus durchgeführt.

² Der Jagdlehrgang wird durch einen Fachausschuss des Schwyzer Kantonalen Patentjägerverbandes, in dem der Jagdverwalter von Amtes wegen Einsitz hat, organisiert. Der Ausbildungsstoff richtet sich nach den Anforderungen für die Prüfung über die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang I zu diesem Reglement.

³ Die Durchführung der Jägerprüfung obliegt der Jagdprüfungskommission (§ 5 JV).

§ 2³ Prüfungsausweis

¹ Der Nachweis über die bestandene Prüfung wird durch den Jägerprüfungsausweis erbracht.

² Die Jägerprüfungsausweise aller Kantone, des Fürstentums Lichtenstein sowie der Bundesländer Deutschlands und Österreichs sind im Kanton Schwyz anerkannt.

§ 3⁴ Anmeldung

¹ Die Anmeldung zur Jägerprüfung hat zu Beginn des Jagdlehrganges zu erfolgen.

² Mit der Anmeldung zum Jagdlehrgang hat jeder Teilnehmer den Nachweis über den Abschluss einer Jägerhaftpflichtversicherung zu erbringen.

³ Die Anmeldefrist sowie die einzureichenden Unterlagen werden im Amtsblatt des Kantons Schwyz veröffentlicht.

II. Jagdlehrgang**§ 4** Durchführung

¹ Der Jagdlehrgang wird zwischen der Eintrittsprüfung und der Prüfung über die theoretischen Kenntnisse absolviert.

² Zu Beginn des Jagdlehrganges hat jeder Teilnehmer den Nachweis über den Abschluss einer Jägerhaftpflichtversicherung zu erbringen.

³ Die Jagdlehrgänger sind im jagdpraktischen Teil nicht berechtigt, Jagdwaffen zu führen und auf Wild zu schießen.

§ 5⁵ Pflichtfächer

¹ Innerhalb des Jagdlehrganges hat jeder Jagdlehrgänger die folgenden Pflichtleistungen zu erbringen:

- a) 40 Stunden Hegetätigkeit;
- b) Teilnahme an den Instruktionkursen;
- c) zwei Begleitungen auf Wildhuttouren;
- d) je vier Tage Jägerbegleitung während der Hoch- und der Niederwildjagd; Nachweis über das Aufbrechen eines Schalenwildes.

² Für die Pflichtleistungen gemäss den Buchstaben a bis c erstellt die Jagdverwaltung ein verbindliches Programm. Die Teilnahme ist vom entsprechenden Verantwortlichen zu bestätigen. Die Tätigkeiten gemäss Buchstabe d sind vom begleitenden Jäger im Leistungsheft zu bestätigen.

III. Jägerprüfung

§ 6 Umfang

¹ Die Jägerprüfung setzt sich zusammen aus:

- a) der Eintrittsprüfung;
- b) der Schiessprüfung;
- c) der Prüfung über die theoretischen Kenntnisse.

² Wer eine Teilprüfung nicht besteht, gilt als durchgefallen und wird von den weiteren Prüfungen ausgeschlossen (§ 47 Abs. 3 JV).

§ 7 Eintrittsprüfung

¹ In der Eintrittsprüfung soll sich der Jagdlehrgänger über die erforderlichen Grundkenntnisse für den Einstieg in den Jagdlehrgang ausweisen.

² Die Prüfung wird mit erfüllt oder nicht erfüllt bewertet. Sie kann im gleichen Jagdlehrgang nicht wiederholt werden.

§ 8 Schiessprüfung

¹ In der Schiessprüfung hat sich der Jagdlehrgänger über die Waffenhandhabung sowie die Treffsicherheit mit Büchse und Flinte auszuweisen. Sie kann einmal wiederholt werden.

² Das Prüfungsprogramm sowie die Anforderungen sind im Anhang II festgehalten.

§ 9 Prüfung über die theoretischen Kenntnisse
a) Inhalt

¹ Die Prüfung über die theoretischen Kenntnisse besteht aus folgenden Teilgebieten:

- a) Jagdrecht;
- b) Wildkunde und Wildkrankheiten;
- c) Waffen und Munition (Kenntnis und Umgang);
- d) Ökologie und Hege;
- d) Jagdausübung; Jagdhunde.

² Die einzelnen Teilgebiete sind im Anhang I näher umschrieben.

³ Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Das Mittel der beiden Positionsnoten ergibt zusammen die Fachnote.

§ 10 b) Bewertung

¹ Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgt mit folgenden Noten:

Note 6 = ausgezeichnet	Note 4 = genügend
Note 5,5 = sehr gut	Note 3 = ungenügend
Note 5 = gut	Note 2 = schwach
Note 4,5 = ziemlich gut	Note 1 = unbrauchbar

² Noten unter 4,0 werden abgerundet.

§ 11 c) Bestehen der Prüfung

¹ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Schlussnote den Wert von 4,0 nicht unterschreitet und in keinem Prüfungsfach eine Note von weniger als 4,0 erreicht wird.

§ 12 d) Nichtbestehen der Prüfung

Beträgt der Durchschnitt aller Noten weniger als 4,0 oder erhielt der Kandidat zweimal eine 3,0 oder einmal eine 2,0 bzw. 1,0, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 e) Wiederholung von Teilfächern

¹ Erreicht der Kandidat im Durchschnitt eine Note von 4,0, jedoch in einem Teilfach eine Note von 3,0, so hat er in dem als ungenügend taxierten Fach eine Nachprüfung zu bestehen.

² Wird in dieser Nachprüfung nochmals eine Note von weniger als 4,0 erreicht, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

§ 14 f) Mitteilung des Prüfungsergebnisses

¹ Das Resultat der Prüfung wird schriftlich mitgeteilt.

² Wer die Prüfung besteht, erhält den Jägerprüfungsausweis.

IV. Gebühren

§ 15 ⁶ Jagdlehrgang- und Prüfungsgebühr

¹ Die Gebühr beträgt für:

- | | |
|--|-----------|
| a) die Eintrittsprüfung und die Schiessprüfung | Fr. 200.- |
| b) den Jagdlehrgang | Fr. 200.- |
| c) die Prüfung über die theoretischen Kenntnisse | Fr. 200.- |
| d) die Nachprüfungen, pro Fach | Fr. 100.- |

² Die Gebühr für die Eintrittsprüfung und die Schiessprüfung ist gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

³ Besteht ein Kandidat eine Prüfung nicht oder tritt er vom Jagdlehrgang zurück, so besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der einbezahlten Gebühr.

V. Rechtsmittel

§ 16 Beschwerde

Gegen die Entscheide und Verfügungen der Prüfungskommission kann gemäss den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmung

§ 17 Inkraftsetzung; Veröffentlichung

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.⁷ Auf diesen Zeitpunkt hin wird das Reglement über den Jagdlehrgang und die Eignungsprüfung für Jäger vom 18. Februar 1974 ⁸ aufgehoben.

² Das Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Anhang I: Stoffplan für die Prüfungen über die theoretischen Kenntnisse

a) *Jagdrecht*

Geprüft wird die ganze Jagdgesetzgebung des Bundes und des Kantons (JSG; JSV; JG; JWV; jährliche Jagdvorschriften), insbesondere:
Zweck der Jagdgesetzgebung; Jagdsystem; Jagdberechtigung; Rechte und Pflichten des Jägers; jagdbare und geschützte Tiere; verbotene Jagdmethoden und -waffen; Jagdausübung; Schutz des Grundeigentums; Jagdpolizei; Haftpflicht; Jagdzeiten.

b) *Wildkunde und Wildkrankheiten*

Wildkunde

Wildarten (Haarnutzwild; Haarraubwild; Federwild), insbesondere sicheres Erkennen dieser Wildarten; Lebensweise und Vorkommen; Geschlechts- und Altersmerkmale; Fortpflanzungs- und Wurfelten; Fährten, Spuren und Lösung.

Wildkrankheiten

Arten von Krankheiten; häufigste Krankheiten und deren Ursache; Wildbreythgiene.

c) *Waffen und Munition*

Waffenkenntnis

Allgemeine Waffenkunde, Ballistik; Waffenarten; gebräuchlichste Sicherheitssysteme; Waffenpflege; Optik.

Munitionskennntnis

Kugelpatronen; Geschossarten und Wirkung; Kaliber; Patronenkennzeichnung. Schrotpatronen: Aufbau; Wirkung; Kaliber; Reichweite.

Waffenumgang

Sicherheitsbestimmungen im Stand und auf der Jagd.

d) *Ökologie und Hege*

Erkennen der ökologischen Zusammenhänge zwischen dem Wild und seinem Lebensraum; Hege des Lebensraumes des Wildes; Wildäsungspflanzen; Wildfütterung; Wildschadenverhütung und Hege mit der Waffe.

e) *Jagdhunde; Jagdausübung*

Jagdhunde

Gebräuchliche Jagdhunderassen; Verwendungsarten; Haltung; Abrichtung; Voraussetzung für die Verwendung der Jagdhunde; Schweisshunde; Abrichtung, Einsatz und Prüfung; Hundekrankheiten.

Jagdausübung

Jagdarten; Jagdausübung; Verhalten vor und nach dem Schuss, Wildfolge;
jagdliches Brauchtum; Behandlung der Trophäen.

Anhang II: Jagdprüfungsschiessen; Programm und Anforderungen*A. Programm mit der Büchse*

Scheibe	stehender Gemsbock; Punkteinteilung 10, 9, 8, 3, 1
Distanz	zirka 100 m
Waffe	Kugeljagdgewehr (keine Matchwaffen und Matchstutzerläufe)
Kaliber	Mindestens 7 mm
Stellung	sitzend; frei oder angestrichen
Hilfsmittel	Zielfernrohr gestattet; nicht gestattet sind Schiessbrillen, Schiessjacken, Handschuhe, Augendeckel und weitere Standschiess-Hilfsmittel.
Schiessprogramm	2 Probeschüsse 6 gültige Schüsse; Scheibe pro Schuss 15 Sekunden sichtbar; kommandiert. Die Waffe darf erst beim Erscheinen der Scheibe angebackt werden.
Anforderung	52 Punkte (eine Wiederholung gestattet).

B. Programm mit der Flinte

Scheibe	laufender Hase, Trefferfeld zirka 13 x 20 cm
Distanz	zirka 30 m
Waffe	Schrotflinte (Doppel oder Bock)
Kaliber	12 oder 16
Munition	Nr. 3 (3,5 mm)
Stellung	stehend; Jagdanschlag
Schiessprogramm	2 Probeschüsse 8 gültige Schüsse; kommandiert; die Waffe darf bei beiden Schüssen erst von der Ladebank gehoben werden, wenn der Hase erscheint.
Anforderung ⁹	6 Treffer (eine Wiederholung gestattet).

¹ GS 18-156 mit Änderungen vom 23. Dezember 1997 (Abl 1998 7) und vom 8. August 2000 (Abl 2000 1308).

² SRSZ 761.110.

³ Abs. 2 in der Fassung vom 8. August 2000.

⁴ Abs. 2 in der Fassung vom 23. Dezember 1997.

⁵ Fassung vom 23. Dezember 1997.

⁶ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 23. Dezember 1997.

⁷ In Kraft getreten am 1. Januar 1992; Änderung vom 23. Dezember 1997 am 1. Januar 1998 (Abl 1998 8) und vom 8. August 2000 am 18. August 2000 (Abl 2000 1309).

⁸ GS 16-379.

⁹ Fassung vom 23. Dezember 1997.